EUROCITIES RESOLUTION DASEINSVORSORGE

Öffentliche Dienstleistungen sind ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Gesellschaft und Grundlage für die hohe Lebensqualität in den Städten. Kriterien wie universeller Zugang,angemessene Preise, Versorgungssicherheit, Einhaltung von Qualitätskriterien sowie der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen stehen dabei gegenüber rein ökonomischen Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung im Vordergrund.

Die gegenwärtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen zeigen die Bedeutung der Städte bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen im Rahmen der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Wir - die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der in Eurocities vertretenen Städte - betonen daher:

- dass die Städte trotz der derzeitigen Krise die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge sicherstellen,
- dass die Städte einen wichtigen Beitrag zur sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stabilität leisten und
- dass die Städte Vorreiter des sozialen Fortschritts zur Stärkung der sozialen Sicherheit und des Wohlstandes der Bevölkerung sind.

Der Vertrag von Lissabon bietet den Städten dafür neue Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir:

- die Stärkung der sozialen Dimension des Binnenmarktes gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV)
- die ausdrückliche Anerkennung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung in Artikel 4 Absatz 2 EUV
- die Berücksichtigung der regionalen und lokalen Ebene im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips in Artikel 5 Absatz 3 EUV
- das grundsätzliche Bekenntnis zur wirtschaftlichen Wahlfreiheit öffentlicher Gebietskörperschaften, Dienste der Daseinsvorsorge zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren in Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); Protokoll 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse
- die Anerkennung der Vielfalt und der geografischen, sozialen oder kulturellen Unterschiede der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; Protokoll 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse
- die Verankerung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Charta der Grundrechte der EU (Artikel 36) .

Auch wenn damit positive Ansätze in der Anerkennung der lokalen Ebene und somit der Städte im gesamten Prozess der Politikgestaltung zu erkennen sind, fehlt es in verschiedenen Bereichen an Rechtssicherheit, Klarheit und Flexibilität.

Damit auch weiterhin qualitätsvolle, effiziente, nachhaltige und nutzerorientierte Leistungen der Daseinsvorsorge durch die Städte erbracht werden können, heben die BürgermeisterInnen folgende Positionen mit Nachdruck hervor:

- Die Definition und Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge obliegen den Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften. (Definitionshoheit im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG).
- Die nationalen Gebietskörperschaften besitzen die Entscheidungsfreiheit, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge selbst (in Eigenregie, durch eigene Unternehmen oder im Rahmen interkommunaler Kooperationen) oder durch Dritte erbringen zu lassen (Aufrechterhaltung des kommunalen Selbstbestimmungsrechts in Form wirtschaftlicher Wahlfreiheit).
- Die Forcierung einer horizontalen Rahmenverordnung zur Regelung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse basierend auf Artikel 14 AEUV wird aufgrund des begrenzten Mehrwerts derzeit nicht angestrebt.
- Die Städte unterstützen die normative Verankerung einer praktikablen Inhouse-Vergabemöglichkeit in der Daseinsvorsorge am Vorbild der Verordnung zur Neuregelung des Öffentlichen Personennahverkehrs (VO (EG) 1370/2007) .
- Die Unterwerfung der Dienstleistungskonzessionen unter die EU-Vergaberichtlinien wird abgelehnt. Die bei der Konzessionsvergabe anzuwendenden Grundsätze des EU-Primärrechts sind ausreichend und gewährleisten insbesondere auch die notwendige Flexibilität.
- Die Städte treten für wettbewerbsrechtliche Ausnahmebestimmungen und eine Flexibilisierung des EU-Behilfenrechts bei der Finanzierung von Dienstleitungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ein.
- Die Städte sprechen sich für eine Vereinfachung des EU-Vergaberechts aus, um mehr Flexibilität im Bereich der Daseinsvorsorge zu schaffen.
- Die Neuausrichtung des Binnenmarktes darf nicht zu einer zwingenden Liberalisierung sensibler Bereiche der Daseinsvorsorge, wie etwa jene der sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen, der Wasserversorgung sowie der Abfallentsorgung führen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Institutionen der Europäischen Union unsere Anliegen ernsthaft berücksichtigen, dass sie die wichtige Rolle der Städte in der Daseinsvorsorge anerkennen und dass sie den Dialog mit den Städten in Zukunft forcieren werden.